



Allgemein bildende Schulen
in freier Trägerschaft

Bearbeitet von
Dagmar Kusche
Regionalabteilung Lüneburg

dagmar.kusche@nlschb.niedersachsen.de
Fax: 04131 15-2950

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
LG 1 F.63 – 81104

Telefon
04131 15-2018

Lüneburg
14.10.2011

**Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft nach §§ 149 ff. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)¹
Erhöhung des Schülerbetrages nach § 150 Abs. 7 NSchG für zusätzliche sonderpädagogische Förderung bei integrativer Beschulung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach § 150 Abs. 7 NSchG kann bei integrativer Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf ein erhöhter Schülerbetrag gewährt werden. Dabei wird für jede erteilte Jahresunterrichtsstunde, die dem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf entspricht, zusätzlich der Stundensatz nach §150 Abs. 3 Satz 2 für Lehrpersonal an Förderschulen gewährt.

Der erhöhte Schülerbetrag wird gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Zieldifferente Beschulung in genehmigten Integrationsklassen

Die integrative Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Förderbedarf in den Schwerpunkten Geistige Entwicklung und Lernen erfolgt zieldifferent in genehmigten Integrationsklassen. Dabei kann sich die Genehmigung der Integrationsklasse auf eine bestimmte Anzahl von Integrationsplätzen beziehen oder die Namen der Kinder enthalten, die die Integrationsklasse besuchen dürfen. Enthält die Genehmigung der Integrationsklasse die Namen der Kinder, gilt sie auch nur für diese Kinder. Bei Ab- oder Neuzugängen ist eine neue Genehmigung der Integrationsklasse erforderlich. Die zusätzlichen Unterrichtsstunden sonderpädagogischer Förderung im Rahmen der zieldifferenten Beschulung müssen von Förderschullehrkräften des entsprechenden Förderschwerpunktes erteilt werden.

2. Zielgleiche Beschulung gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern mit Zustimmung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB)

Soweit die Zustimmung der NLSchB zur integrativen Beschulung des jeweiligen Schülers bzw. der jeweiligen Schülerin mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf in allen anderen Schwerpunkten einen Zusatzbedarf in Form einer bestimmten Anzahl zusätzlich zu erteilender Unterrichtsstunden vorsieht, müssen diese zusätzlichen Förderstunden nicht zwingend durch eine Förderschullehrkraft erteilt werden. Werden die zusätzlichen Förderstunden nicht durch eine Förderschullehrkraft erteilt, ist Voraussetzung für die Gewährung des erhöhten Schülerbetrages, dass der entsprechende

¹ I. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der konkordatären Durchführungsvereinbarung und zur Änderung des Nds. Schulgesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 206)

Mobile Dienst die jeweilige Lehrkraft bei der Durchführung der zusätzlichen Stunden berät und unterstützt.

In beiden Fällen wird höchstens die Zahl der sonderpädagogischen Unterrichtsstunden berücksichtigt, die einer öffentlichen Schule zugewiesen würde und die tatsächlich zusätzlich erteilt worden ist.

Regelungen über die Gewährung von Zusatzbedarf für integrative Beschulung an öffentlichen Schulen finden sich unter Ziffer 5.10 im Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“².

Hinweis:

Grundsätzlich dürfen Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf eine Schule in freier Trägerschaft nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der NLSchB zum Besuch dieser Schule besuchen; ein Datum, ab wann das Einverständnis gilt, muss genannt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie in der Ihnen bereits übersandten Rundverfügung „Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allen allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft“ vom 21.03.2011.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dagmar Kusche

² Runderlass d. MK vom 7.7.2011, SVBl. 8/2011 S. 286